

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 41 (1949)
Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

scheinen würde. Anders verhält es sich freilich dann, wenn der Wortlaut der neuen Vorschrift als solcher dem Bundesrecht nicht notwendigerweise zuwiderläuft, sondern auch eine Auslegung zulässt, die dem Bundesrecht entspricht. Unzulässig erscheint hier nicht der Text, sondern eine bestimmte Auslegung deselben. In solchen Fällen kann nach der bisherigen Praxis die Genehmigung mit einem Vorbehalt erteilt werden (Burckhardt, Kommentar, S. 66; vgl. dazu die kritische Bemerkung Fleiners, Bundesstaatsrecht 58, N. 16). So hat die Bundesversammlung im Jahre 1907 einer Verfassungsbestimmung des Kantons Wallis, wonach die römisch-katholische Kirche als Staatsreligion bezeichnet wurde, die Gewährleistung mit dem Vorbehalt erteilt, dass die bezügliche Bestimmung nur im Sinne der Art. 49, 50 und 53 BV ausgelegt und angewendet werden dürfe (Burckhardt, Bundesrecht, Nr. 236 I). Schon vorher hatte sie eine Änderung der Verfassung des Kantons Genf betreffend Einbürgerung und Wiedereinbürgerung zwar gewährleistet, jedoch unter Vorbehalt des Art. 44 BV und des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betreffend die Erteilung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe (Burckhardt, Bundesrecht, Nr. 238 IV).

Ein Fall dieser Art ist bei Abs. 1 des neuen Art. 2^{bis} der Kantonsverfassung gegeben, während Abs. 2 keine selbständige Bedeutung hat und daher das Schicksal des ersten Absatzes teilt. Der Wortlaut der neuen Verfassungsvorschift macht nun keine Ausnahme für die Fälle des Art. 11 EWRG. Daher muss man wohl annehmen, das Bündner Volk sei bei der Abstimmung der Auffassung gewesen, die neue Vorschrift schliesse künftig die

Anwendung jenes Art. 11 aus. Der Text lässt aber auch die gegenteilige Auslegung zu, wonach die Vorschrift nur Geltung beansprucht, soweit das Bundesrecht (d. h. Art. 11 EWRG) dem nicht entgegensteht (vgl. einen ähnlichen Fall bei Burckhardt, Bundesrecht, Nr. 236 I). Dass diese Auslegung gewollt sei, darf jedoch nicht als selbstverständlich angenommen werden. Ein Vorbehalt ist deshalb notwendig. Er dürfte aber auch genügend sein, da er bei der Auslegung der neuen Verfassungsvorschift berücksichtigt werden muss. Auf diese Weise dürfte genügend Gewähr dafür gegeben sein, dass eine Kollision mit dem Bundesrecht in den Fällen des Art. 11 EWRG vermieden wird.

Wir beantragen Ihnen daher, dem neuen Art. 2^{bis} der Verfassung des Kantons Graubünden die Gewährleistung zu erteilen, jedoch mit dem Vorbehalt, dass er auf die Fälle des Art. 11 EWRG nicht Anwendung finden kann.

Ein Artikel von Dr. Peter Seiler in der «Neuen Bündner Zeitung» vom 13. April 1949 befasst sich mit dieser Botschaft und kommt zum Schluss, dass Art. 2^{bis} der Kantonsverfassung, entgegen der bundesrätlichen Botschaft, die Anwendung des Art. 11 EWRG weder verhindere noch erschwere, dass er vielmehr umgekehrt seine richtige und vollständige Anwendung gerade voraussetze. Der Kanton Graubünden könne sich mit gutem Recht auf den Standpunkt stellen, der neue Verfassungsatikel sei ohne jeden Vorbehalt zu gewährleisten.

Wasser- und Elektrizitätsrecht, Wasserkraftnutzung, Binnenschifffahrt

Die steuerliche Behandlung der Heimfallabschreibung konzessionierter Unternehmungen

Der Steuerprozess der NOK gegen den Kanton Glarus.
(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Mit einem Steuerrechtsstreit von grosser finanzieller Tragweite, namentlich für Unternehmungen, die auf einer staatlichen Konzession beruhen, hatte sich die staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes in ihrer Sitzung vom 17. März 1949 zu befassen. Zugrunde lag dem Prozess eine staatsrechtliche Beschwerde der «Nordostschweizerischen Kraftwerke AG.» in Baden gegen den Kanton Glarus wegen willkürlicher Auslegung des kantonalen Steuergesetzes hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der sog. Heimfallabschreibungen.

Die «Nordostschweizerischen Kraftwerke AG.» (NOK) ist Eigentümerin der drei in den Kantonen Glarus, Zürich und Aargau gelegenen Elektrizitätswerke am Lötsch, in Eglisau und in der Beznau. In den von den drei genannten Kantonen erteilten Wasserrechtskonzessionen von 1904, 1913 und 1933 sind sog. Heimfall- oder Rückkaufsrechte vorgesehen, d. h. es wurde festgelegt, dass die Werkanlagen nach einer bestimmten Anzahl von Jahren entweder unentgeltlich an den Konzessionskanton zurückfallen oder von ihm zu einem zum voraus bestimmten prozentualen Satz der Anlagekosten zurückgekauft werden können. Dieser Heimfall hat naturgemäß für den Konzessionsinhaber nicht nur den Verlust des ihm verliehenen Betriebsrechtes, sondern auch eines erheblichen Teiles seiner sachlichen Produktions- und Erwerbsmittel zur Folge. Um diesem Verlust auf den Zeitpunkt des Eintrittes dieses Ereignisses zu begegnen, haben die NOK alljährlich — über die ordentlichen Abschreibungen hinaus — besondere Abschreibun-

gen, die sog. Heimfallabschreibungen vorgenommen und damit einen Heimfallfonds angelegt und geäufnet.

Im Gegensatz zu den andern Konzessionskantonen lehnten es die Steuerbehörden des Kantons Glarus ab, diese Abschreibungen bei der Festsetzung des steuerlich massgebenden Reingewinns vom Bruttoertrag abziehen zu lassen, sondern behandelten sie als Teil des Reingewinns, womit sich dieser in den Jahren 1946 und 1947 über den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Reinertrag um 314 786 Fr., bzw. 330 750 Fr. erhöhte. Diese Praxis fochten die NOK als willkürlich an und zwar sowohl wegen formeller wie materieller Rechtsverweigerung. In formeller Hinsicht wurde namentlich in bezug auf die Heimfallabschreibungen für die Werke bei Eglisau und in der Beznau geltend gemacht, der angefochtene Entscheid enthalte keine Begründung, auch sei den NOK gar keine Gelegenheit geboten worden, zu gewissen Fragen, wie z. B. zur Höhe der notwendigen Abschreibungen; Stellung zu nehmen. Materiell aber verstosse die glarnerische Praxis gegen klares Recht, was nicht nur aus zwei ausserordentlich sorgfältigen Gutachten der Professoren Saitzow (Zürich) und Blumenstein (Bern) hervorgehe, sondern auch aus der Steuerpraxis der eidg. Wehrsteuerverwaltung und der andern Konzessionskantone.

Das *Bundesgericht*, das sich mit der gleichen Frage schon einmal im Jahre 1947 zu befassen gehabt hatte, damals aber die glarnerische Praxis als nicht direkt unhaltbar schützte, kam diesmal auf Grund einer sehr eingehenden Beratung und namentlich auch in Anlehnung an die erwähnten Gutachten zur Gutheissung der Beschwerde der NOK. Nach der Rechtslage konnte nur fraglich sein, ob es sich bei den umstrittenen Heimfallab-

schreibungen um «geschäftlich begründete Abschreibungen» handelt, denn nach § 42 des glarnerischen Steuergesetzes gehören geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen — wie übrigens in allen andern Steuergesetzen — zum Reingewinn.

Halten lässt sich also der angefochtene Entscheid nur, wenn sich ohne Willkür der Standpunkt vertreten lässt, es handle sich bei den Einlagen in den Heimfallfonds nicht um geschäftsmässig begründete Abschreibungen. Zu dieser Frage hat das Bundesgericht bereits viermal Stellung genommen und dabei stets erklärt, willkürlich sei die Zurechnung zum Reingewinn nicht. Vom kaufmännischen Standpunkt aus sei es allerdings geboten, dass die Anlagen konzessionierter Unternehmungen auf den Zeitpunkt des Heimfalles oder Rückkaufes hin durch Bildung eines Heimfallfonds amortisiert werden (vgl. das Urteil vom 13. Februar 1947 i. S. NOK c. Glarus); doch gehe es schliesslich auch an, solchen Einlagen in den Heimfallfonds den Charakter von «Abschreibungen» im eigentlichen Sinne abzusprechen, weil man es hier nicht mit einer Entwertung der Anlagen aus objektiven Gründen, d. h. wegen technischer Abnützung oder wegen wirtschaftlicher und natürlicher Wertverminderung zu tun habe, sondern einer bloss subjektiven Wertverminderung, die bloss für das gegebene Steuersubjekt eintrete. Das ist aber bei genauer Überprüfung nicht haltbar, denn nicht vertretbar ist die Auffassung, dass die steuerliche Beachtung eines subjektiven Minderwertes von Anlagen sich weniger aufdränge als diejenige einer objektiven Entwertung, d. h. derjenigen Entwertung, die das Werk rein als technischer Apparat durch Abnützung, Altern und Veraltern erleidet. Für das Zivilrecht ergibt sich dies schon aus der in Art. 960, Abs. 2 OR enthaltenen Vorschrift, dass bei der Bilanzerrichtung alle Aktiven höchstens zu dem Wert einzusetzen sind, der ihnen auf den Bilanzstichtag für das Geschäft zukommt. Im Steuerrecht kann es sich aber nicht anders verhalten (vgl. Gutachten Saitzow S. 30—39).

Die Heimfalllast bedeutet ökonomisch nichts anderes als eine Abgabe, die an das Gemeinwesen, das die Konzession erteilt hatte — über die jährlich zu entrichtenden Gebühren und Abgaben hinaus — bei Ablauf der Konzession *in natura*, d. h. durch die Überlassung des Betriebes, zu leisten ist. Die Verpflichtung zu dieser Leistung kann rechtlich auf zwei Arten konstruiert werden, die eine davon geht von der Annahme aus, dass durch die Heimfall- oder Rückkaufsklausel die Nutzungsdauer der Anlage zeitlich beschränkt ist (Prof. Saitzow). Infolge dieser Begrenzung tritt für das Unternehmen eine mit dem Näherkommen des Heimfalles zunehmende Entwertung ein, die durch Abschreibungen ausgeglichen werden muss, die in zweckmässiger Weise über die ganze Nutzungsdauer zu verteilen sind. Bei korrekter Vornahme der durch reguläre Abnützung gebotenen Abschreibungen hätten die Anlagen im Zeitpunkt des Heimfalles doch noch einen gewissen Buchwert, doch muss auch dieser am Ende der Konzessionsdauer abgeschrieben sein, wenn der Unternehmer keinen Kapitalverlust erleiden und seinen Verpflichtungen den Geldgebern gegenüber nachkommen soll.

Die andere rechtliche Konstruktion (Prof. Blumenstein) erblickt in der Heimfalllast eine Schuldverpflichtung. Dann handelt es sich bei den Einlagen in den Fonds nicht um Abschreibungen, sondern um «Rückstellungen», aber

nicht um Rückstellungen für eine künftige Schuld (wie das Bundesgericht noch im Urteil vom 13. Februar 1947 angenommen hatte), sondern um Rückstellungen für eine bereits bestehende, nur noch nicht fällige Schuld. Auch von diesem Gesichtspunkte aus ergibt sich die Notwendigkeit, jährlich vom Rohertrag bestimmte Quoten abzuzweigen, um auf diese Weise auf den Fälligkeitstermin hin der Schuldverpflichtung genügen zu können. Während aber die Rücklagen für eine künftige Schuld einen Teil des nicht ausgeschütteten Reingewinnes bilden, handelt es sich bei den Rückstellungen für eine schon bestehende Schuld um Buchungen, die vor der Feststellung des Reingewinnes gemacht werden müssen.

Aus all diesen Erwägungen wurde die Beschwerde der NOK *grundsätzlich gutgeheissen* und die glarnerische Steuerveranlagung insoweit aufgehoben, als sie die Einlagen in den Heimfallfonds dem Reingewinn zurechnen will. Inwieweit diese Einlagen ihrer Höhe nach berechtigt sind, war in diesem Verfahren nicht zu entscheiden. Hiezu wird die Einholung eines fachmännischen Gutachtens notwendig sein, wobei es zweckmässig sein wird, dem Experten auch die noch umstrittenen Fragen vorzulegen, ob wirklich beim Löntschwerk ein Heimfallverlust nicht zu erwarten und beim Eglisauwerk der Eintritt des Heimfalls unwahrscheinlich sei (Urteil vom 17. März 1949).

Dr. Ed. Gubler

Probleme der Schweizerischen Energiewirtschaft

Ansprache des Verwaltungspräsidenten der Schweizerischen Kreditanstalt, Dr. A. Jöhr, an der Generalversammlung vom 26. Februar 1949.

Ein in seiner Wichtigkeit für das Volksganze trotz aller Aufklärung in der öffentlichen Meinung merkwürdigweise auch heute noch unterschätztes Problem ist der Ausbau unserer Wasserkräfte. Wir sind arm an Bodenschätzen, haben weder Kohle noch Petroleum, weder Eisen noch Kupfer, weder Gold noch Silber noch sonstige Erze; lediglich Salz ist in ausreichendem Masse vorhanden. Dagegen hat uns die Natur in reichem Masse mit Wasserkräften bedacht, die bisher nur zum Teil nutzbar gemacht worden sind. Im letzten Weltkrieg haben wir erfahren, von welch volkswirtschaftlichem Werte uns die Kraftwerke gewesen sind; ohne sie hätten der Verkehr und ein grosser Teil der Industrie bei den mangelnden Kohle- und Ölzufern aus dem Ausland erliegen müssen. Ebenso klar ist man sich anderseits, dass unsere Wasserkräfte auch bei einem Vollausbau nie ausreichen werden, unsere Bedürfnisse an motorischer Kraft und namentlich an Wärme voll zu decken, und dass wir immer darauf angewiesen sein werden, ein reichliches Quantum an Kohle und andern Brennstoffen einzuführen. Um so notwendiger wird es sein, aus unseren Wasserkräften alles herauszuholen, was wasserwirtschaftlich möglich ist.

In unserer Winterkraftversorgung besteht eine Lücke von mindestens einer Milliarde kWh, welche von Jahr zu Jahr um 100 bis 200 Mio kWh wächst. Die Hoffnung, dass der Kanton Graubünden seinen Widerstand gegen eine grosszügige Ausnützung der Greina aufgeben werde und dieses Werk als erstes gebaut werden könne, ist inzwischen grausam enttäuscht worden. Der Gesetzgeber von 1916, der so sorgsam die Souveränität der Kantone in Wasserrechtsfragen gehütet und die Bundeskompetenzen vorsichtig auf die Oberaufsicht beschränkt hat, liess sich wahrscheinlich nie träumen, dass ein Kanton einen

Nachbarkanton wie feindliches Ausland behandeln könnte und kehrte deswegen auch nichts Hinreichendes vor, was dem Bunde erlauben würde, in solchen Fällen zur Wahrung der allgemeinen Landesinteressen einzugreifen.

In letzter Stunde noch hat das Greina-Blenio-Konsortium dem Kanton Graubünden gegenüber im Interesse eines Friedensschlusses eine freundliche Offerte gemacht, indem es sich verpflichtete, wenn bis zum 10. Februar die Greina-Blenio-Konzession noch erteilt würde, spätestens nach drei Jahren mit dem Bau des Hinterrhein-Val-di-Lei-Projekts zu beginnen. Da aber die Regierung nicht in der Lage war, die Konzession innert nützlicher Frist zu erteilen, ist das Angebot dahingefallen.

So steht man in Graubünden nach dem seinerzeitigen ablehnenden Rekursentscheid des Bundesrates im Streit um das Hinterrhein-Projekt und nach dem indirekten Volksverdikt vom 20. Januar 1949 über das Greina-Blenio-Projekt vor dem zweiten Scherbenhaufen. Dass dieser Tatsache unterländische Zeitungen zu jubeln, ist angesichts der Landesnot schwer verständlich. Wohl regen sich die Vertreter anderer Projekte wie Zervreila und Spöl, um nur die wichtigsten zu nennen, und suchen sich dem Bündner Souverän beliebt zu machen; bis aber beispielsweise das Spölwerk, das internationale Verhandlungen bedingt, baureif werden wird, können noch kostbare Jahre vergehen.

Ein neues, noch weiter südlich gelegenes Projekt an der Maggia im Kanton Tessin wird heute von den früheren Bewerbern um die Greina in den Vordergrund gestellt. An der Generalversammlung der Nordostschweizerischen Kraftwerke hat ihr Präsident, alt Nationalrat Emil Keller, bekanntgegeben, dass der Kanton Tessin dem Greina-Konsortium dieses Projekt angeboten hat, das im Vollausbau 960 Mio kWh bringen würde, wovon je nach der Ausbaugrösse der vorgesehenen zwei Speicherbecken 530 bis 650 Mio Winterkraft. Über die Kosten dieses Werkes hat noch nichts verlautet; es ist aber anzunehmen, dass der Gestehungspreis der Energie ungefähr derselbe sein wird wie beim Blenio-Projekt.

Im Westen des Landes, im Wallis, sind andere Projekte im Studium. Im Vordergrund des Interesses steht dank einer geschickten Propaganda das grosse Projekt der Grande Dixence, das alle Gletscherabflüsse vom Nordhang der Walliser Alpen vom Monte Rosa bis zum Grand Combin durch viele Kilometer lange Stollen, zum Teil unter Überwindung der Gegengefälle mit Pumpenlagen, in einem neuen grossen Stausee im Val des Dix mit 350 Mio m³ Inhalt vereinigen und von dort unter Ausnützung eines Gefälles von 1750 m im Rhonetal und Val de Bagnes in entsprechend gross ausgebaute Zentralen leiten möchte. Die neu erzeugte Kraft wird nach dem Vollausbau, der mindestens 17 Jahre dauern würde, auf 1400 Mio kWh Winterkraft geschätzt, mit einem wohl zu niedrig eingeschätzten Kostenpreis von 3 Rp. die kWh. Dieses gross konzipierte Werk, das nach den vorläufigen optimistischen Schätzungen 800 Mio Fr. kosten soll, ist aber noch lange nicht baureif und wird bis zur Erstellung baureifer Pläne noch vieler Jahre bedürfen.

Ein kleineres, aber sehr interessantes Projekt, für das die Gemeindekonzessionen bis auf einen unbedeutenden Rest erteilt und vom Regierungsrat des Kantons Wallis homologiert sind, liegt fertig vor. Es beschränkt sich auf die Gewässer des Val de Bagnes mit seinen grossen Gletschern, sieht einen Stausee von 156 Mio m³ Inhalt vor,

mit einer Staumauer von 200 m Höhe in der Schlucht von Mauvoisin, einer ersten Zentrale 300 m unterhalb und einer Hauptzentrale bei Riddes im Rhonetal. Die Baukosten sind, reichlich gerechnet, auf 400 Mio Fr. angesetzt, die Stromproduktion auf 767 Mio kWh, wovon 220 Mio regulierte Sommerkraft und 547 Mio Winterkraft. Bei üblicher Berechnung der Jahreskosten für Betrieb, Unterhalt, Kapitaldienst und Abschreibungen würde bei einem Erlös von 1,5 Rp. für den regulierten Sommerstrom die Winter-Kilowattstunde auf 4,17 Rp. zu stehen kommen, also nach heutigen Baupreisen recht vorteilhaft. Es ist zu erwarten, dass dieses mittelgrosse Projekt bei der Frage, was in erster Linie im Wallis gebaut werden soll, in vorderster Reihe stehen wird.

Ein anderes etwa halb so grosses Projekt, das der Gougra im Val d'Anniviers supérieur, das verschiedene Phasen durchgemacht hat und heute unter Einbezug der untersten, von der Aluminium-Gesellschaft bereits ausgebauten Navigence-Stufe als Dreistufen-Projekt ausgebildet ist, soll bei Baukosten von rund 180 Mio Fr. neu etwa 380 Mio kWh Jahreskraft, wovon etwa 250 Mio Winterkraft, liefern, mit einem Kostenpreis von zirka 4,2 Rp. für die Winter-Kilowattstunde, eine ganz respektable Leistung, wenn man die grösseren Projekte noch verschieben will.

Nicht vergessen sei das Urseren-Projekt, das noch im Konzessionsverfahren steckt. Es ist in Urseren selbst, wie das Splügenprojekt im Rheinwald, auf Widerstand gestossen. Infolge seiner zentralen Lage im Herzen der Schweiz und seiner ausserordentlichen Produktionskraft (3000 Mio kWh reine Winterspitzenenergie zu zirka 5 Rp. die kWh auf Grund der Baukosten von 1948) dürfte es aber doch eines Tages, wenn bessere Einsicht in die Landesbedürfnisse obgesiegt haben wird, zur Verwirklichung reif werden.

Bei den Schwierigkeiten, welchen die grossen Stauwerke in den letzten Jahren begegnet sind, ist immerhin der Bau von kleineren, meistens Laufwerken ohne Akkumulationsfähigkeit, nicht stillgestanden. Um nur die wichtigsten zu nennen, die zurzeit im Bau oder, wie Wassen, bereits teilweise im Betrieb sind:

	Mio kWh per Jahr
Wassen im Reusstal (CKW)	230
Julia im Oberhalbstein (Stadt Zürich)	140
Lavey an der unteren Rhone (Stadt Lausanne)	190
Rabiusa im Safiental (Sernf-Niederengbach)	115
Fätschbach, Kt. Glarus (NOK)	73

Weitere Projekte, wie beispielsweise Wildegg-Brugg (NOK), stehen unmittelbar vor der Realisierung. Sie bringen einen willkommenen Zuschuss an Sommerstrom, lösen aber das grosse Problem der Winterstromversorgung nicht. Auch die neuen Werke am Oberrhein, die in nicht zu ferner Zeit, wenn das durch das Besetzungsregime gestörte Transferproblem für die Zinsen und Dividenden der Schweizer Gläubiger und Aktionäre gelöst sein wird, doch zum Bau reif werden dürften, liefern natürlich nur Laufkraft.

Es ist für unsere Verhältnisse charakteristisch, dass man sich in der Schweiz auf zwei Arten eingerichtet hat, für die fehlende Winterkraft Ersatz zu schaffen: einmal durch die Errichtung thermischer Zentralen, die während des Winters mit Kohlen oder Öl elektrische Energie erzeugen, was natürlich sehr viel teurer zu stehen kommt

als die Ausnützung der Wasserkraft, und sodann durch Verträge mit ausländischen Werken, welchen Kapitalvorschüsse für den Bau neuer Werke gemacht wurden, und welche sich verpflichten, diese Vorschüsse zu verzinsen und in angemessener Frist zu tilgen durch effektive Winterstromlieferungen zu annehmbaren festen Preisen. Das alles ist schätzenswert in unserer heutigen Lage, bringt aber keine Lösung des Problems. Jedenfalls müssen wir uns darauf einrichten, die Hauptmasse des nötigen Winterstroms selber in eigenen Werken zu erzeugen, und dürfen uns dauernd nur für einen bescheidenen Teil auf die Austauschgeschäfte mit unseren Nachbarn verlassen.

NZZ, Nr. 419, 28. Februar 1949.

Der Neckarkanal 1949

Unter diesem Titel gibt die Neckar-Aktiengesellschaft in Stuttgart in einer Broschüre Aufschluss über die bisherigen und im Gange befindlichen Arbeiten. Im Jahre

1935 wurde der erste Bauabschnitt Mannheim-Heilbronn fertiggestellt und in Betrieb genommen. Die Erwartungen für die Entwicklung der Schifffahrt durch die Kanalisierung des Neckar wurden mit dem ersten Bauabschnitt Mannheim-Heilbronn nicht nur erfüllt, sondern weit übertroffen. Während der Gesamtverkehr auf dieser Strecke in den Jahren 1926 bis 1934 nur durchschnittlich 324 500 t jährlich betrug, erreichte er im Jahre 1937 schon 1 958 395 Tonnen. Daher wurde die Weiterführung der Kanalisierung bis Plochingen beschlossen, die gegenwärtig noch im Gange ist. Auf dieser 89 km langen Strecke sind 15 Stauanstufen und 11 Kraftwerke zu erstellen, davon sind heute noch 7 Stauanstufen und 4 Kraftwerke auszuführen. Von der Neckar-AG. sind bisher 19 Wasserkraftwerke erstellt worden mit einer Generatorenleistung von 62 000 kW und einer mittleren jährlichen Energieerzeugung von 350 Mio kWh.

Elektrizitätswirtschaft, Wärmewirtschaft

Preise für Elektrokesselenergie

Nach der Verfügung Nr. 537 A/49 der Eidg. Preiskontrollstelle vom 30. April 1949 gelten für faktultative Energie lieferungen an Elektrokessel ab 1. April 1949 unter Vorbehalt grundsätzlich die sich aus der Anwendung der vertraglichen Paritätsklauseln ergebenden Energiepreise. Die Eidg. Preiskontrollstelle behält sich vor, gegebenenfalls auf Gesuch einer Partei die Preisstellung in besonders gelagerten Fällen zu überprüfen und unangemessene Preise zu senken. Des weiteren behält sie sich vor, im Falle einer unangemessenen Preisentwicklung die ihr zur Normalisierung geeignet erscheinenden Massnahmen zu treffen. Die Verfügung ist rückwirkend auf den 1. April 1949 in Kraft getreten.

La demande en électricité risque de demeurer supérieure à l'offre

Il est probable que le déficit en électricité qu'enregistrent tous les pays d'Europe depuis la fin de la guerre durera encore plusieurs années, a conclu le Comité de l'Energie Electrique de la Commission Economique pour l'Europe qui vient de tenir sa cinquième session au Palais des Nations à Genève.

La situation actuelle de l'Europe.

On constate une amélioration très sensible du ravitaillement en énergie électrique en Europe depuis 1947. Toutefois, la demande dépasse nettement les possibilités actuelles de production et il est peu probable que la demande puisse être satisfaite, a estimé le Comité en rappelant qu'un délai minimum de cinq ans sera nécessaire pour qu'un quelconque des projets envisagés pour augmenter la production de l'énergie électrique puisse être exécuté. Il a toutefois noté que la construction de nouvelles centrales dont les plans ont été dressés avant et pendant la dernière guerre a commencé. Mais les constructions se heurtent à une pénurie importante d'équipement de matériel électrique.

Dans tous les pays d'Europe, la demande en électricité est aujourd'hui supérieure à ce qu'elle était avant la guerre. L'une des explications données est que, dans les pays dévastés par la guerre, la crise du logement qui provoque un surpeuplement des habitations, provoque un

accroissement de la consommation de l'énergie électrique. Le Comité n'a pas éliminé la possibilité d'un ralentissement du rythme d'augmentation de la demande mais il a souligné que «pour l'instant, rien ne prouve qu'il doive en être ainsi».

Les projets particuliers.

Le Comité a examiné les projets particuliers de construction de nouvelles centrales d'énergie hydro-électriques.

Centrales de Lünersee et de Ötztal. Le gouvernement autrichien a soumis des renseignements sur des projets de construction de centrales hydro-électriques, l'une qui aménagerait le Lünersee dans le Vorarlberg, l'autre dans la vallée de l'Ötz dans le Tyrol.

L'aménagement du Lünersee coûterait environ 330 mio schillings autrichiens. Il produirait 209 mio kWh par an.

L'aménagement de la vallée de l'Ötz coûterait, lui, environ 1 710 000 000 schillings. Elle pourrait produire 1125 mio kWh par an.

Centrale de Fessenheim. Cette centrale est à aménager. Elle se situe près du Rhin entre Ottmarsheim et Vogelgrund. L'aménagement coûterait 17 500 000 000 de francs français.

Centrale de l'Our. Cette centrale s'édifierait dans la vallée de l'Our dans la partie nord du Grand Duché de Luxembourg. Elle coûterait 21 704 000 000 de francs français. Sa capacité de production n'est pas encore décidée.

Centrale du Val di Lei. Ces installations seraient situées partie en Italie, partie en Suisse. Elles coûteraient 148 000 000 de dollars. Elle produirait 1163 mio kWh par an.

Le Comité a remarqué que les travaux préparatoires des projets de Lünersee et d'Ötztal étaient assez avancés pour que le gouvernement autrichien et les autorités de la Bzzone aient pu signer un accord préliminaire sur la réparation future de la production et du coût de l'énergie électrique. En ce qui concerne le projet du Val di Lei, on a constaté que l'Italie aura besoin d'une aide financière qui représente les 20 % des dépenses totales à engager.

Le Comité a conclu, de l'examen de ces projets qu'ils contribueraient à combler le déficit de l'Europe en éner-

gie électrique. Mais il a souligné qu'en examinant les projets, il n'avait considéré ni le coût de la construction des centrales ni leur valeur économique. Il a en outre estimé que l'on pouvait dorénavant laisser le soin aux pays qui ont proposé les projets d'en poursuivre le développement, mais ils devront tenir le Secrétariat au courant de la marche des travaux en vue de nouvelles études qui pourraient être nécessaires.

Centrales d'énergie thermique. Plusieurs pays ont soumis des projets d'établissements de centrales d'énergie électrique près de mines de charbon, dont la valeur est si faible qu'elles ne justifieraient pas le transport du combustible extrait. A ce propos, le Comité a rappelé qu'un groupe de travail sur cette question venait d'être constitué dans la Bizonne. Ce groupe de travail enverra le résultat de ses travaux au Secrétariat des Nations Unies, qui examinera s'il convient de convoquer une réunion du groupe d'études rhénan de la C.E.E. En outre, à propos d'un projet du même ordre présenté par la délégation polonaise, le Secrétariat a été chargé de «débattre avec les autorités polonaises les bases sur lesquelles le rapport avait été préparé et de refaire les calculs en tenant compte de toutes modifications qui seraient acceptées».

Les études générales.

Le Comité a estimé qu'il convenait d'établir des critères d'ordre général qui permettraient d'apprécier à sa juste valeur chacun des projets présentés. Il pense en outre qu'il existe des facteurs déterminants pour les gouvernements, qu'il convient de fixer. Ces critères sont, par exemple: Le prix comparé du transport du charbon et de la transmission d'énergie; les effets du facteur «diversité» sur la charge de pointe totale en Europe; l'état actuel de la législation internationale pour les questions touchant à l'activité du Comité, telles que la mise en valeur des cours d'eau et des lacs internationaux et le transport d'énergie électrique en transit d'un pays à l'autre en passant par le territoire d'un état tiers.

Enfin, les disponibilités en équipement et les économies qu'il serait possible de faire en matière d'équipement, de temps et d'argent, s'il était possible d'arriver à une certaine standardisation doivent également entrer en ligne de compte pour juger de la valeur d'un projet.

Les disponibilités en équipement.

D'études poussées et détaillées, il ressort que l'Europe souffre «d'une pénurie caractérisée en matière d'équipement thermique». La Grande Bretagne pourrait fournir l'équipement nécessaire à l'Europe, mais elle se trouve engagée vis-à-vis de ses anciens clients d'outre-mer à qui elle doit fournir environ le tiers de la production. D'autres pays sont dans une position sensiblement analogue surtout lorsque l'on tient compte des préoccupations monétaires des gouvernements européens qui désirent réserver pour l'exportation vers des pays à monnaie forte (Suisse exceptée) tout excédent d'équipement qu'ils pourraient avoir.

Le Secrétariat a été chargé de poursuivre ses études afin de déterminer le degré d'utilisation de la capacité existante de la production d'équipement et de découvrir les facteurs qui font obstacles à l'utilisation maximum de cet équipement.

Standardisation des alternateurs.

Le Comité, lors de sa quatrième session, a approuvé un rapport sur les dimensions et les caractéristiques des turbo-alternateurs et il a transmis ses recommandations à l'Organisation Internationale de la Normalisation. Voici ces recommandations:

Pour les températures et les pressions modérées, il n'y a pas lieu d'introduire de type nouveau;

pour les températures et pressions plus élevées, il conviendrait d'adopter deux types: l'un de 50 000 kW avec une pression d'admission à la turbine de 75/90 hectopièzes, l'autre d'une puissance de 100 000 kW avec une pression d'admission à la turbine de 90 hectopièzes.

M. Ailleret (France) a été élu président du Comité, et M. Etienne (Suisse), vice-président.

Les pays suivants se sont faits représenter: Autriche, Belgique, Danemark, France, Italie, Luxembourg, Pays-Bas, Pologne, Suède, Suisse, Royaume-Uni, Etats-Unis.

Office Européen des Nations Unies,
Centre d'Information, Genève,
Communiqué de Presse n° 876.

Geschäftliche Mitteilungen, Literatur, Verschiedenes

Die Liquidierung der deutschen Vermögenswerte und die Grenzkraftwerke am Rhein

In seinem Bericht an die Bundesversammlung über die Durchführung des am 25. Mai 1946 in Washington abgeschlossenen Abkommens über die Liquidierung der deutschen Vermögenswerte führt der Bundesrat über die Grenzkraftwerke am Rhein folgendes aus:

«Mehrere Elektrizitätswerke sind am Rhein, wo er die schweizerisch-deutsche Grenze bildet, errichtet worden. Die besondere Stellung der Rheinkraftwerke bringt es notwendigerweise mit sich, dass ihre Anlagen auf dem Hoheitsgebiet beider Länder liegen. Sowohl der Bau wie die Ausnützung der Werke richtet sich nach den zwischen beiden Uferstaaten vereinbarten Übereinkommen. Das erste geht auf das Jahr 1879 zurück. Allen gemeinsam ist, dass sie auf einer schweizerischen Konzession, sei es des Bundesrates oder des betreffenden Kantons einerseits, und

einer Konzession des Landes Baden andererseits, beruhen. Obwohl diese Werke ihren Rechtssitz entweder in der Schweiz oder in Deutschland haben und ihr Aktienkapital in beiden Staaten gezeichnet worden ist, bilden sie ein untrennbares Ganzes, denn sie dienen der Ausnutzung der Wasserkraft des Rheins, wobei jeder Uferstaat nur das Recht hat, über die in den Konzessionen festgesetzten Produktionsquoten zu verfügen. Die Ausnutzung kann deshalb nur durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung verwirklicht werden.

Es ist praktisch unmöglich, die Bestimmungen des Abkommens von Washington auf diese Werke anzuwenden. Wie wollte man z. B. die auf schweizerischem Gebiet liegenden Anlagen der in Deutschland domizilierten Werke verkaufen. Sowohl technisch wie wirtschaftlich betrachtet sind die Anlagen untrennbar mit dem gesamten Kraftwerk verbunden und könnten in der Schweiz nicht als

deutsche Vermögenswerte verkauft werden. Was die deutschen Beteiligungen an den Kraftwerken mit Sitz in der Schweiz anbelangt, so könnte man sie ebensowenig von dem mit ihnen verbundenen Strombezugsrecht wie von der Verpflichtung, an der Deckung der Produktionskosten teilzunehmen, trennen.

Mit Rücksicht auf die besondere Stellung der Grenzkraftwerke und die von ihnen zu erfüllende Aufgabe erachtete es die Aufsichtskommission als unerlässlich, dass diese Werke vom Abkommen ausgenommen werden.

Da es sich um eine Ausnahme von Bestimmungen des Abkommens handelt, ist die Gemischte Kommission konsultiert worden. Ihre Antwort steht indessen noch aus.»

Aargauisches Elektrizitätswerk, Aarau

Der am 30. Sept. 1948 abschliessende Jahresbericht verzeichnet einen Energieumsatz von 393 701 453 (358 540 243) kWh; die Eigenproduktion betrug 11 812 910 (13 702 040) kWh. Aus dem Energieverkauf wurden Fr. 15 914 090 gelöst. Nach Vornahme der ordentlichen Abschreibungen auf dem Anlagevermögen und den Wertschriften verbleibt ein Überschuss von Fr. 1 423 988; er findet folgende Verwendung: Fr. 498 527 für vermehrte Abschreibungen auf Anlagen und Gebäuden, Fr. 400 000 für Einlage in die Strompreisausgleichs-Reserve, Fr. 500 000 als Ablieferung an den Kanton Aargau, Fr. 25 462 werden auf neue Rechnung vorgetragen. B.

Kraftwerk Rupperswil-Auenstein AG., Aarau

Das am 30. Sept. 1948 abschliessende Geschäftsjahr verzeichnet eine effektive Energieproduktion von 198 582 900 kWh = 93,1 % der technisch möglichen Produktion. Die Energie wurde verwendet: für den Eigenbedarf des Kraftwerkes 1 204 774 kWh, für den Betrieb der Pumpanlage am Gönhardkanal 65 566 kWh, an die Firma Steiner & Cie., Spinnerei, Rupperswil, als Ersatz für eingegangene Wasserkraftanlage 822 975 kWh, an die Jura-Cementfabriken Aarau und Wildegg als Ersatz für den Einstauverlust beim Kraftwerk Rüchlig 3 491 650 kWh, für das eingegangene Kraftwerk Wildegg 12 736 800 kWh. Der Rest von 180 261 145 kWh wurde je hälftig durch die SBB und NOK übernommen. Die Gewinn- und Verlustrechnung verzeichnet nach Vornahme von 10%igen Abschreibungen auf Mobilien, Werkstatteinrichtungen, Apparaten, auf Material- und Geldbeschaffungskosten einen Aktivsaldo von Fr. 505 263; davon wurden Fr. 25 263 (5 %) dem ordentlichen Reservefonds zugewiesen; die restlichen Fr. 480 000 sind zur Auszahlung einer 4%igen Dividende auf dem Aktienkapital bestimmt. B.

Bernische Kraftwerke AG. Beteiligungsgesellschaft, Bern

Der Geschäftsbericht pro 1948 enthält einen interessanten Überblick über die verschiedenen Gesellschaften, an denen Beteiligungen bestehen. Aus diesen Mitteilungen heben wir hervor, dass das Projekt mit Stausee im Talboden von Splügen nach den ablehnenden Entscheiden des Kleinen Rates und des Bundesrates endgültig aufgegeben worden ist. Erwähnt wird ferner das Schicksal der Greina-Blenio-Werke und das Projekt für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte der Maggia. Das Projekt für die Hinterrheinwerke mit Stausee im Valle di Lei wird weiter verfolgt; bis zur Konzessionierung sind aber noch grosse Schwierigkeiten zu überwinden. Die Rechnung schliesst mit einem Reingewinn von Fr. 475 040 ab. Dem Allgemei-

nen Reservefonds werden Fr. 40 000 zugewiesen, Fr. 370 000 werden zur Ausschüttung einer Dividende von 4 % auf dem Aktienkapital verwendet, dem Spezialreservefonds Fr. 50 000 zugewiesen und der Rest vorgetragen. H.

Etzelwerk AG., Einsiedeln

Der Geschäftsbericht für das am 30. September 1948 abschliessende Geschäftsjahr verzeichnet eine Energieproduktion von 222,70 Mio kWh. Vom Reingewinn von Fr. 824 484 werden dem gesetzlichen Reservefonds Fr. 41 224 (5 %) zugewiesen; vom verbleibenden Betrag von Fr. 800 000 (Fr. 783 259 plus Saldovortrag vom Vorjahr Fr. 16 741) wird eine Dividende von 4 % auf dem Aktienkapital ausgerichtet. B.

Kraftwerke Oberhasli AG., Innertkirchen

Gegen Ende des Berichtsjahres 1948 wurde der Einbau der fünften Maschinengruppe im Kraftwerk Innertkirchen beschlossen. Die Arbeiten für das Kraftwerk Handeck II wurden intensiv weiter gefördert. Mit den Arbeiten am Trübensee und dessen Zuleitung zum Grimselsee wurde im Berichtsjahr begonnen. Ebenso ist die Zuleitung des Totensees beschlossen worden. Die Studien über die Errichtung des Kraftwerkes Oberaar sind nahezu beendet. Projekt und Konzessionsgesuch werden im Frühjahr 1949 den Behörden unterbreitet. Der Reinertrag beträgt nach ordentlichen Abschreibungen im Betrage von Fr. 1 116 109 und ausserordentlichen Abschreibungen auf den Kraftwerken Innertkirchen und Handeck II im Betrage von Fr. 3 663 300, sowie einer Einlage in den Erneuerungsfonds von Fr. 675 000 und Zuweisung an den Tilgungsfonds von Fr. 323 000 Fr. 1 720 000. Daraus werden Fr. 100 000 Fonds zugewiesen und Fr. 1 620 000 zur Ausrichtung der üblichen Dividende von 4,5 % auf dem Aktienkapital verwendet. H.

Elektrizitätswerke Wynau, Langenthal

Die hydraulische Energieerzeugung im Jahre 1948 betrug 67 239 300 (58 075 900) kWh, während die Dieselanlage 1 799 000 (2 980 300) kWh produzierte; die gesamte Energieerzeugung betrug demnach 69 038 300 kWh gegenüber 61 056 200 kWh im Vorjahr. Von fremden Werken wurden 27 231 400 (24 851 300) kWh bezogen, die Gesamtenergieabgabe betrug 96 269 700 (85 907 500) kWh. Bei Einnahmen von Fr. 3 387 559 aus der Energielieferung beträgt der Bruttogewinn Fr. 754 423. Er wird wie folgt verwendet: Fr. 376 154, für diverse Abschreibungen, Fr. 240 000 als Einlage in den Erneuerungsfonds, Fr. 20 000 in den Reservefonds, Fr. 60 000 zur Ausrichtung einer Dividende (6 %), Fr. 30 000 für Vergabungen, Fr. 20 000 als Restzahlung an die Fürsorgekasse der Elektrizitätswerke Wynau; Fr. 8269 werden auf neue Rechnung vorgetragen. B.

Società Elettrica Sopracenerina S.A., Locarno

Der Energieumsatz in 1948 betrug 66,2 Mio kWh; 25,3 Mio kWh wurden in eigenen Werken produziert, 40,9 Mio kWh von fremden Werken bezogen. Die Einnahmen aus dem Stromverkauf betragen Fr. 3 566 632. Vom Reingewinn von Fr. 272 703 werden Fr. 18 000 dem ordentlichen Reservefonds zugewiesen, des weiteren eine Dividende von 6 % ausgerichtet und Fr. 26 546 auf neue Rechnung vorgetragen. Zur Finanzierung umfangreicherer Bauarbeiten wurde eine 3 1/2 %ige Obligationenanleihe im Betrage von Fr. 1 000 000 aufgenommen. B.

Wasserwerke Zug AG., Zug

Der Wasserkonsum betrug im Berichtsjahr 1 417 387 m³ (1 474 695 m³), die Gasproduktion erreichte 1 716 990 m³ (1 727 410 m³). Die Einnahmen aus der Gasversorgung betragen Fr. 473 972. Das Elektrizitätswerk verzeichnete eine Energieproduktion von 32,08 Mio kWh gegenüber 13,12 Mio kWh im Jahre 1939. Die Einnahmen aus dem Stromverkauf beliefen sich auf Fr. 2 301 768. Das Nettoergebnis setzt sich wie folgt zusammen: Saldovortrag vom Vorjahr Fr. 20 185; Betriebsergebnis der Wasserversorgung Fr. 18 721; Betriebsergebnis des Gaswerkes Fr. 2586; Betriebsergebnis des Elektrizitätswerks Fr. 194 801. Vom Nettoergebnis im Betrage von Fr. 236 293 werden Fr. 20 000

in den allgemeinen Reservefonds gelegt, Fr. 195 000 als 6½%ige Dividende den Aktionären ausgerichtet und Fr. 21 293 auf neue Rechnung vorgetragen. *B.*

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Zürich

Die Produktion der eigenen Werke betrug in dem am 30. September 1948 abschliessenden Geschäftsjahr 32,3 Mio kWh, das sind 1,96 Mio kWh mehr als im Vorjahr. Von den NOK wurden 437,88 Mio kWh (plus 18,60 Mio kWh) bezogen. Die Betriebseinnahmen stiegen um Fr. 1 203 000 auf Fr. 23 213 000, was den für Abschreibungen disponiblen Betrag gegenüber dem Vorjahr um Fr. 409 000 erhöhte. Der Vortrag auf neue Rechnung beträgt Fr. 103 000.

*B.***Ölpreisnotierungen per 1. Mai 1949**

Mitgeteilt von der Firma Emil Scheller & Cie. A.G., Zürich

	Heizöl Spezial (Gasöl)	Heizöl extra leicht	Heizöl leicht, für Hausbrand	Industrie- Heizöl		per 100 kg	
						Fr. niedrig verzollt	Fr. hoch- verzollt
Dieselgasöl							
					Anbruch bis 200 l
					171 kg bis 350 kg
					351 kg bis 500 kg
					501 kg bis 1500 kg
					1501 kg bis 4000 kg
					4001 kg bis 8000 kg
					8001 kg und mehr
Tankstellenpreis: 58 Rp. per Liter, inkl. Wust.							
Reinpetroleum							
					Anbruch in Gebinden bis 200 l	...	45.20
					165—500 kg	...	38.20
					501—1000 kg	...	36.20
					1001—2000 kg	...	35.20
					2001 kg und mehr	...	34.70
Traktorenpetrol und White Spirit							
					Anbruch bis 160 kg	...	49.10
					161—500 kg	...	41.10
					501—1000 kg	...	40.10
					1001—2000 kg	...	39.10
					2001 kg und mehr	...	38.60
Mittelschwerbenzin							
					Anbruch bis 200 l	...	100 kg Fr.
					200 l bis 350 kg	...	Liter Rp.
					351 kg bis 500 kg	...	86.35
					501 kg bis 1500 kg	...	63,46
					1501 kg bis 3000 kg	...	82.20
					3001 kg und mehr	...	60,43
					Tankstellen-Literpreis	(inkl. Wust)	80.35
							59,05
							79.25
							58,25
							78.30
							57,55
							77.30
							56,83
							66,00
Gasolin und Leichtbenzin							
					Anbruch bis 99 kg	...	105.25
					100—350 kg	...	95.25
					351—500 kg	...	94.25
					501—1500 kg	...	93.25
					1501—2500 kg	...	92.25
					2501 kg und mehr	...	90.75

II. Fasslieferungen erfahren einen Zuschlag von Fr. 1.50 per 100 kg auf obige Detailpreise.

III. Kannen- und Anbruchlieferungen von weniger als einem Originalfass (unter ca. 180 kg) erfahren einen Zuschlag von Fr. 11.50 auf obige Detailpreise.

Übrige Schweiz

bis 2 500 kg	25.85	25.20	24.55	21.75
2 501 bis 12 000 kg	24.85	24.20	23.55	20.75
über 12 000 kg	23.85	23.20	22.55	19.75

per 100 kg netto, franko Grenze, verzollt, zuzüglich Frachtzuschläge je nach Rayon.

Zuschlag ab 1. August 1947: —65 % kg auf allen Kategorien als Tilgungssteuer für Kohlenkredit inbegriffen.

Alle Produkte per 100 kg netto, franko Domizil oder Talbahnstation.

Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Warenumsatzsteuer, Spezialpreise bei grösseren Bezügen in ganzen Bahnkesselwagen.

Unverbindliche Kohlenpreise für Industrie per 1. Mai 1949

unverändert gegenüber Notierungen per 1. April 1949